

nichts gemeinsam. Es ist eine Untersuchungsmethode, mit deren Hilfe man gutachtlich zur Frage der Vaterschaft eines Mannes (Elternschaft bei Findelkindern) Stellung nehmen kann. Da sie auf körperlichen Merkmalen aufgebaut ist, sprechen wir heute von morphologischer Vaterschaftsdiagnose. Zudem ist über den Erbgang der verschiedenen körperlichen Merkmale — abgesehen von einzelnen krankhaften Merkmalen — viel zu wenig bekannt, um von Vererbung sprechen zu können. Schon daraus ergibt sich, daß die erbbiologische Begutachtung lediglich einen Teil der Vaterschaftsdiagnose ausmachen kann.

In der Praxis verwenden wir heute drei Methoden, die unabhängig voneinander, aber im Endergebnis zusammengefaßt, der Begutachtung zugrunde gelegt werden.

Es sind dies

1. die anthropometrische Methode,
2. die Ähnlichkeitsmethode,
3. die erbbiologische Begutachtung.

Die erste Methode besteht darin, daß bestimmte Körpermaße der beteiligten Personen genommen werden: z. B. Kopflänge, Kopfbreite, Ohrhöhe des Kopfes, physiognomische und morphologische Gesichtshöhe und viele andere.

Bei der zweiten Methode, dem Ähnlichkeitsvergleich, werden in einer ausführlichen, alle Einzelheiten umfassenden Untersuchung die Merkmale von Mutter, Kind und fraglichem Vater sowie Mehrverkehrszeugen tabellarisch erfaßt. Wir unterscheiden insgesamt elf verschiedene Merkmalsgruppen: z. B. Himschädel, Gesicht, Augengegend, Regenbogenhaut, Ohren, Fingerbeerenmuster usw. Jede einzelne Merkmalsgruppe weist wiederum in großer Zahl Einzelmerkmale auf, die insgesamt in die Hunderte gehen. Als Beispiel seien einige Merkmale der Regenbogenhaut angeführt: Farbe der Innen- und der Außenzone der Regenbogenhaut, Kryptenbildung, Pigmentierung usw.

Die dritte Gruppe stellt keinen eigentlichen Untersuchungsgang dar und leitet damit über zu der Auswertung. Während anthropometrisch zum Vergleich nicht nur die Indizes zu berechnen sind, müssen die absoluten Maße (z. B. Kind, Kindesmutter und fraglicher Vater in der Schädelgröße) auf ein Normalalter berechnet und dann verglichen werden. Es ist verständlich, daß ein Vergleich der Schädelgröße zweier Erwachsener und eines vierjährigen Kindes ad absurdum führen müßte. An Hand der Lichtbilder werden dann die einzelnen Merkmale verglichen, d. h. ausgewertet. Soweit der Erbgang eines Merkmals bekannt ist (z. B. wahrscheinliche Dominanz freier Ohrläppchen über eingewachsene) wird dies berücksichtigt. Diese Auswertung stellt die eigentliche, schwierige und äußerst zeitraubende Arbeit an der morphologischen Vaterschaftsbeurteilung dar und setzt große Erfahrung voraus. Eine gewisse Sonderstellung nehmen die Hand- und Fingerlinien (Fingerbeerenmuster) ein, die nicht in der üblichen kriminalistischen Weise ausgewertet und beurteilt werden, sondern nach G e i p e l oder B o n n e v i e.

Für die Diagnose der Vaterschaft können nur solche Merkmale herangezogen werden, in denen das Kind von seiner Mutter abweicht. Bei diesen differierenden Merkmalen ist nunmehr zu entscheiden, a) ob sie für die Vaterschaft des fraglichen Vaters sprechen, oder b) ob sie für die Vaterschaft des Mehrverkehrszeugen bzw. für die Vaterschaft eines anderen, nicht untersuchten Mannes sprechen, oder c) ob sie möglicherweise dadurch entstanden sind, daß das Kind Merkmale seiner Vorfahren übernommen hat, die seine Eltern im Erscheinungsbild nicht aufweisen. Gerade die letztere Frage ist oft nicht oder nur sehr schwer zu entscheiden.

Bemerkt sei an dieser Stelle, daß dem heute öfter geforderten „genetischen“ Wirbelsäulenvergleich nach Dr. med. Konrad Kühne nicht die Beweiskraft beigemessen werden kann, die man im allgemeinen von ihm erwartet. Als selbständige Begutachtung ist der Wirbelsäulenvergleich grundsätzlich abzulehnen, wir führen ihn aber auf Wunsch im Rahmen der morphologischen Vaterschaftsbegutachtung oder als Ergänzung eines solchen Gutachtens durch. Die Beweiskraft entspricht höchstens der einer Merkmalsgruppe, wie z. B.

der Fingerbeeren. Äußerste Vorsicht in der Beurteilung ist geboten, da die Theorie noch keineswegs erwiesen ist.

Auf Grund verschiedener Anfragen sei darauf hingewiesen, daß die körperliche Unversehrtheit des zu Untersuchenden gewährleistet ist; es handelt sich lediglich um Röntgenaufnahmen.

Zwecks einheitlicher Beurteilung werden am Schluß des Gutachtens die Beurteilungsgrade der Deutschen Anthropologischen Gesellschaft für die Erstattung von Vaterschaftsgutachten in gerichtlichen Verfahren zusammen mit der Beantwortung der Frage des Beweisbeschlusses angewandt. Die Beurteilungsgrade sind jedem Gutachten beigegeben. Sie lauten im einzelnen:

Die Vaterschaft ist:

- 0 = nicht entscheidbar
- + I = eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich
- I = eher unwahrscheinlich als wahrscheinlich
- + II = wahrscheinlich
- II = unwahrscheinlich
- + III = sehr wahrscheinlich
- III = sehr unwahrscheinlich
- + IV = praktisch („mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“) erwiesen
- IV = praktisch („den Umständen nach offenbar unmöglich“) ausgeschlossen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß es sich bei den morphologischen Vaterschaftsgutachten um Wahrscheinlichkeitsgutachten handelt, die nur in seltenen, günstigen Fällen den Beweiswert im Sinne des „offenbar unmöglich“ erreichen. Die Beurteilungsgrade + IV und — IV reichen ohne weiteres für die gerichtliche Entscheidung des Verfahrens aus. Auch die Grade + III und — III bedingen einen so hohen Grad der Wahrscheinlichkeit einer Vaterschaft, daß der Sachverständige, vor allem wenn zwischen zwei Männern zu entscheiden ist, daraus die logische Schlußfolgerung ziehen wird: Ist die Vaterschaft des einen Mannes sehr wahrscheinlich, die des anderen aber sehr unwahrscheinlich, so ist die Erzeugerschaft des Mannes, der als sehr unwahrscheinlich bezeichnet wurde, als den Umständen nach offenbar unmöglich anzusehen, und zwar nicht auf Grund der morphologischen Vaterschaftsdiagnose, sondern auf Grund der unbestrittenen und unbestreitbaren Tatsache, daß nur ein einziger Mann der Erzeuger ein und desselben Kindes sein kann.

Auch der Beurteilungsgrad + II und — II reicht zu meist noch für eine gerichtliche Entscheidung, evtl. im Einklang mit der Aktenlage, aus. Das gilt vor allem für die Fälle, wo die Feststellung einer Vaterschaft vorliegt (+ II). Eine dagegen auf Grund einer morphologischen Vaterschaftsbestimmung als „unwahrscheinlich“ bezeichnete Vaterschaft (—II) ist noch nicht im Sinne des Gesetzes offenbar unmöglich!

Die Beurteilungsgrade + I und — I sind nicht ohne weiteres für eine Urteilsfindung verwertbar. Hier wird man auf die Aktenlage zurückgreifen müssen, da dieser Beurteilungsgrad meist die Erzeugerschaft eines anderen Mannes nicht ausschließt. In einer bestimmten Zahl der Fälle kann eine Wiederholung der Begutachtung, wenn das Kind wesentlich älter geworden ist, etwa vom 8. bis 9. Lebensjahr ab, Erfolg versprechen.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß diejenigen Fälle am besten zu entscheiden sind, in denen, bei behauptetem Mehrverkehr, der (die) fragliche(n) Mehrverkehrszeuge(n) in die Untersuchung einbezogen wird (werden). Sie bieten nicht nur für den Gutachter, sondern auch prozessual erheblich bessere Erfolgsaussichten.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch eine Aufstellung der Ergebnisse der Vaterschaftsbestimmungen. Nach älteren statistischen Erhebungen (1939) konnten mittels des erbbiologischen Gutachtens 40% aller zu Unrecht als Erzeuger in Anspruch genommenen Männer ausgeschlossen werden. In 33% der Fälle konnte der positive Beweis einer Vaterschaft erbracht werden und nur 27% der Fälle verliefen ohne endgültige Klärung. An Hand eines großen eigenen Untersuchungsmaterials ergeben sich folgende Prozentzahlen (bei vier Personen ist der Wahrschein-